

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der University of Buckingham hinsichtlich des Studiengangs „Master of Science in International Management“

Auf Antrag der University of Buckingham führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung des Studiengangs gem. §§ 27, § 27b HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Widerruf der Entscheidung über die Meldung

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) hat in seiner 78. Sitzung am 15.03.2025 2023 entschieden, die Entscheidung über die Meldung vom 23.08.2021 (Bescheid vom 29.03.2023, GZ: V/25/2023) hinsichtlich des Antrags der University of Buckingham auf positive Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27b HS-QSG bezüglich des Studiengangs Master of Science in International Management gemäß § 27 Abs. 9 HS-QSG iVm § 5 Abs. 2 der § 27-Meldeverordnung 2019 zu widerrufen.

2 Begründung der Entscheidung über den Widerruf der Meldung

Dem Antrag der University of Buckingham auf Entscheidung über die Meldung vom 23.08.2021 gem §§ 27, 27b HS-QSG hinsichtlich des Studienganges Master of Science in International Management wurde vom Board der AQ Austria mit Beschluss vom 20.05.2022



gemäß §§ 27, 27b HS-QSG iVm § 3 Abs. 1 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter folgenden Auflagen stattgegeben:

1. Die University of Buckingham hat gem § 21 Abs. 2 Z 5 der § 27-MeldeVO 2019 (Studiengang und Studiengangsmanagement) innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides sicherzustellen, dass die Vergabe von ECTS-Punkten den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden realistisch und angemessen abbildet (entsprechend Ziffer 3.6 ECTS Users' Guide 2015). Hierzu ist eine Erhebung des Arbeitsaufwands durchzuführen und zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind Anpassungen des Studiengangs vorzunehmen. Soll der Studiengang berufsbegleitend angeboten werden, so sind entsprechende studienorganisatorische Regelungen (z.B. Verlängerung der Regelstudiendauer) darzustellen.
2. Die University of Buckingham hat gem § 21 Abs. 7 der § 27-MeldeVO 2019 (Information) innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides auf ihrer Webseite leicht zugänglich aktuelle und korrekte Informationen zum Studiengang zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere:
 - a. Veröffentlichung des Curriculums (inkl. Ausweisung der ECTS, Workload pro Semester, etc.) auf der Homepage
 - b. Entfernen von Rankings, die nicht das Studium an der IBS Vienna betreffen
 - c. Veröffentlichung der Verantwortlichkeiten für Inhalte, Personal und Abschluss des Studiengangs in transparenter, leicht auffindbarer und in allen veröffentlichten Sprachen identer Form

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung wurde vom Board der AQ Austria befristet bis 20.05.2028 festgesetzt.

Der Bescheid (GZ: V/29/2022) wurde der University of Buckingham am 25.05.2022 zugestellt. Der Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides erfolgte mit 21.06.2022.

Die Übermittlung des Nachweises betreffend Auflagenerfüllung erfolgte fristgemäß (Fristende: 21.03.2023) am 24.02.2023. Dabei erfolgte keine Erläuterung von Seite der Hochschule zur Auflagenerfüllung. Übermittelt wurden ausschließlich tabellarische ECTS-Aufstellungen für einzelne Module des Studiengangs (12 Dateien bzw. Module).

Der Erhalt der Nachricht inkl. 1 Anlage wurde seitens der AQ Austria mit Mail vom 24.02.2023 bestätigt. Die University of Buckingham bedankte sich per Mail vom 24.02.2023 für die Rückmeldung.

Bezüglich der im Bescheid vom 20.05.2022 erteilten Auflage 1 ist die Darstellung, dass die Vergabe von ECTS-Punkten den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden realistisch und angemessen abbildet, nicht erfolgt. Es wurde keine im Bescheid geforderte „Erhebung des Arbeitsaufwands“ durchgeführt, sondern den vorgelegten Unterlagen zufolge erfolgte lediglich eine Schätzung. Ob eine Anpassung des Studiengangs erfolgt und/oder studienorganisatorische Regelungen angepasst wurden, ist aus den übermittelten Unterlagen nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der im Bescheid vom 20.05.2022 erteilten Auflage 2 wurde ein entsprechender Nachweis zur Veröffentlichung der geforderten Informationen nicht übermittelt.

Der Nachweis der Auflagenerfüllung wurde somit nicht erbracht.